

SG 41  
[REDACTED]

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 06.11.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf  
Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl. Nr. 6879, 6903, 6899, 6897 Gemarkung Wörth am  
Main, durch die Fa. JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

## 1. Sachverhalt

Die JUWI GmbH stellt einen Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von fünf  
Windenergieanlagen im Stadtwald von Wörth am Main.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der bayerisch-hessischen Landesgrenze im Naturpark  
bayerischer Odenwald in einer Ausnahmezone für Windkraftnutzung.

## 2. Beurteilung

### 2.1. Lärm- und Erschütterungsschutz

Zur Beurteilung der anlagenbedingten Lärmauswirkungen auf die Umgebung wurde eine  
Schallimmissionsprognose der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht Nr. 20.11739-b03a vom  
02.03.2022 vorgelegt.

Demnach wird an allen Immissionsorten am Tag (6-22 Uhr) das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1  
Abs. 2 TA Lärm erfüllt. In der Nacht (22 – 6 Uhr) wird an allen Immissionsorten außer IO 1.1 und  
IO 1.5 das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 TA Lärm erfüllt.

Das Schallgutachten legt für die Nachtzeit eine schallreduzierte Betriebsweise an den WEA 2, 3, 4  
und 5 fest. Mit dieser Betriebsweise würden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm laut  
Gutachten eingehalten.

<b>Hausadresse:</b> Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	<b>Allgemeine Adressen:</b> Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	<b>E-Mail:</b> poststelle@lra-mil.de <a href="http://www.landkreis-miltenberg.de">http://www.landkreis-miltenberg.de</a>	<b>Unsere Öffnungszeiten:</b> Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	<b>SWIFT-BIC:</b> BYLADEM1MIL <b>SWIFT-BIC:</b> GENODE51MIC <b>SWIFT-BIC:</b> GENODEF1AB1 List-IdNr.: DE 132115042
<b>Konten:</b> Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	<b>Kto.-Nr.:</b> 620 001 834 <b>Kto.-Nr.:</b> 99 988 <b>Kto.-Nr.:</b> 6 010 008	<b>(BLZ 796 500 00)</b> <b>(BLZ 508 635 13)</b> <b>(BLZ 795 625 14)</b>	<b>IBAN:</b> DE98 7965 0000 0620 0018 34 <b>IBAN:</b> DE61 5086 3513 0000 0999 88 <b>IBAN:</b> DE15 7956 2514 0006 0100 08	

---

Für den beantragten WEA-Typ GE 5.5-158 liegt bisher keine FGW-konforme Vermessung des Oktavspektrums vor. Die Berechnung der Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen basiert auf Herstellerangaben, was nach Nr. 1.2 a der LAI-Hinweise durchaus zulässig ist.

Die Prognosewerte enthalten Sicherheitszuschläge in Höhe von insgesamt 2,1 dB(A) (obere Vertrauensbereichsgrenze) mit  $\sigma_R$  0,5 dB,  $\sigma_P$  1,2 dB und  $\sigma_{\text{Prog}}$  1,0 dB.

Nach Nr. 4.2 der LAI Hinweise WKA (2016) wird empfohlen, den Nachtbetrieb erst aufzunehmen, wenn durch eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Nachweis über die Einhaltung der Richtwerte - wie hier - nur knapp gelingt.

Werden bei der Prognoserechnung keine oder zu geringe Unsicherheiten angesetzt, erhöht dies das Risiko, dass die Abnahmemessung nicht bestanden wird und ein rechtmäßiger Zustand durch Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG hergestellt werden muss [Agatz 2023].

Aufgrund der Lage im Wald sind Abnahmemessungen aus unserer Sicht praktisch nicht durchführbar, weder emissions- noch immissionsseitig. Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte muss daher letzten Endes durch Typvermessungen geführt werden.

**Unter Abstimmung mit der Fachabteilung beim bayerischen Landesamt für Umwelt teilen wir die Einschätzung des RP Darmstadt, dass die gewählten Unsicherheiten in der Prognoseberechnung nicht ausreichen. Für die Prognoserechnung schlagen wir folgende Unsicherheitsparameter vor:**

- $\sigma_R$  3 dB
- $\sigma_P$  1,2 dB
- $\sigma_{\text{Prog}}$  1 dB

**Die Immissionsprognose ist dahingehend zu überarbeiten. Andernfalls ist der nächtliche Betrieb der Anlagen derzeit nicht genehmigungsfähig.**

**Wir bitten außerdem darum, dem Gutachten Auflagenvorschläge beizufügen.**

Im Übrigen wird auf die Anmerkungen vom 09.08.2023 (Schreiben zur Vollständigkeitsprüfung) verwiesen.

Hinweis: Gegenüber der Immissionsprognose vom 02.03.2022 wird sich voraussichtlich eine weitere nächtliche Drosselung der Betriebsmodi ergeben. Diese kann nach Vorlage einer Typvermessung gegebenenfalls nachträglich angepasst oder aufgehoben werden.

## **2.2. Schattenwurf**

Zur Beurteilung der anlagenbedingten Auswirkungen durch bewegten Schattenwurf liegt ein Schattenwurfgutachten der juwi AG, Bericht-Nr. 100002274 Rev. 02 vom 05.05.2022 vor.

**Auf die Anmerkungen vom 09.08.2023 (Schreiben zur Vollständigkeitsprüfung) und 13.09.2023 (per E-Mail an JUWI) wird hingewiesen.**

